

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der
Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 30.11.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 01.12.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister